



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 15 vom 22.07.2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Stellenanzeige: Stelle in der Gartenbaukolonne des Landkreises Schwandorf	2
Übung der Bundeswehr „Sommerolympiade“ am 25.07.2022	2
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	3
Nachruf	3
Taxitarifordnung 2022 des Landkreises Schwandorf	3
Wasserrechtsverfahren zur Änderung der Abwasserbehandlungsanlage der Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH, Schwarzenfeld	7

Stelle in der Gartenbaukolonne des Landkreises Schwandorf

Beim Landkreis Schwandorf ist ab 01.12.2022 eine

Stelle in der Gartenbaukolonne

zu besetzen.

Bewerber/innen müssen über eine abgeschlossene Ausbildung vorzugsweise als Landmaschinenmechaniker, alternativ über einen Ausbildungsberuf im Agrarbereich (Gärtner der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau, Landwirt) verfügen.

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.landkreis-schwandorf.de/Bürgerservice/Stellenangebote/.

Schwandorf, 04.07.2022
Landratsamt Schwandorf
Ebeling, Landrat

Übung der Bundeswehr „Sommerolympiade“ am 25.07.2022

Die Bundeswehr führt am 25. Juli 2022 eine Übung durch.
Bezeichnung: Sommerolympiade

Übungsgruppe: 3./ Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach
Übungsraum: Östliches Landkreisgebiet - Oberviechtach

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um einen Marsch mit Wettkampfcharakter. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 13. Juli 2022
Landratsamt Schwandorf

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse im Landkreis Schwandorf, Postgartenstraße 4-6, 92421 Schwandorf, ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3314315163** wurde am 31.03.2022 durch den Vorstand der Sparkasse aufgegeben und das Aufgebot im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf veröffentlicht.

Da innerhalb der gestellten Aufgebotsfrist Ansprüche irgendwelcher Art nicht erhoben wurden, wird gemäß Art. 117 des Ausführungsgesetzes zum BGB die vorstehend bezeichnete Urkunde **für kraftlos erklärt**.

Schwandorf, 11.07.2022
Sparkasse im Landkreis Schwandorf
-Vorstand-

Nachruf

Wir betrauern den plötzlichen Tod unseres Mitarbeiters

Herrn Erhard Brunner

Herr Brunner war seit 1996 im Landratsamt Schwandorf bei der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft tätig.

Sein pflichtbewusster Einsatz, seine Zuverlässigkeit, Kameradschaftlichkeit und Hilfsbereitschaft sichern ihm bei Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen eine bleibende Erinnerung.

Wir sind ihm zu Dank verpflichtet und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gehört den trauernden Hinterbliebenen.

Schwandorf, 15.07.2022
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Thomas Müller
Personalratsvorsitzender

Taxitarifordnung (TTO) des Landkreises Schwandorf

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Taxenverkehr
im Landkreis Schwandorf vom 13.07.2022

Das Landratsamt Schwandorf erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) und § 11

Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV; BayGVBl. 2014 S. 22) in der jeweils gültigen Fassung folgende

Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Schwandorf.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Schwandorf und wird in die Tarifzonen I und II eingeteilt.
- (3) Tarifzone I umfasst das Gebiet der Betriebssitzgemeinde, das ist der durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichnete Bereich. Tarifzone II bildet das übrige Pflichtfahrgebiet des Landkreises Schwandorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Tarifzone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren. Rückfahrten sind also Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Beförderungsauftrages auf derselben Strecke an den Ausgangsort zurückgebracht werden.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Gegenständen.
- (5) Nachtfahrten sind Fahrten zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.

§ 3 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, mit Ausnahme von Absatz 4 Buchstabe c), unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

a) Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises)	3,70 €
b) Mindestfahrpreis (Grundpreis und erste Schalteinheit)	3,90 €
c) Kilometerpreis (= 0,20 € je 83 m bzw. 0,20 € je 74 m nachts*)	2,40 € bzw. 2,70 € nachts*
*und an Sonn- und Feiertagen ganztägig	
d) Zeitpreis (während der Ausführung des Beförderungsauftrages in <u>Gebührenstufe 1</u> bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit oder Anhalten des Taxis auf Veranlassung des Fahrgastes = 0,20 € je 20 s.)	36,00 €/Std.

- e) Zuschläge nach Abs. 4

Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet. Die Umschaltgeschwindigkeit wird durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger festgelegt.

(2) Für die Berechnung des Fahrpreises in Abs. 3 muss der Taxameter mit zwei Gebührenstufen programmiert werden:

- Gebührenstufe 1: gebührenpflichtig
- Gebührenstufe 2: gebührenfrei

Die Höhe der Gebühr unter der Gebührenstufe 1 setzt sich aus dem Kilometerpreis (Abs. 1 Buchst. c) und dem Zeitpreis (Abs. 1 Buchst. d) zusammen.

(3) Fahrpreise

a) Anfahrt in Tarifzone I	Gebührenstufe 2
b) Anfahrt in Tarifzone II ab Tarifzonengrenze I	Gebührenstufe 1
c) Anfahrt beginnt in Tarifzone II	Gebührenstufe 2
d) Zielfahrt in Tarifzone I und II	Gebührenstufe 1
e) Rückfahrt (s. § 2 Abs. 3)	
innerhalb Tarifzone II	Gebührenstufe 2
innerhalb Tarifzone I	Gebührenstufe 1

(4) Zuschläge

a) Gepäck	
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes	
- Gepäck je Stück (1 Reisekoffer frei)	0,50 €
- sperriges Gepäck je Stück	1,00 €
- Rollstühle	frei
- Kinderwagen	frei
- Handgepäck im Fahrgastraum untergebracht	frei
b) Tiere	
- jedes frei transportierte Tier	0,50 €
- in einem Käfig oder Transportbehälter je	0,50 €
- Blinden- bzw. Behindertenhund	frei
c) Fahrten in einem Großraumtaxi ab dem 5. Fahrgast	5,00 €
d) Fahrten eines nicht umsetzbaren Rollstuhlfahrers in einem extra dafür ausgerüsteten Fahrzeug	17,00 €

Der Maximalbetrag der Zuschläge der Buchstaben a, b und c beträgt 10,00 €

Der Maximalbetrag sämtlicher Zuschläge (Buchstaben a – d) beträgt 27,00 €

(5) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

(6) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller in der Tarifzone I pauschal 4,00 € oder in der Tarifzone II den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

(7) Die Umschaltung Tag- und Nachttarif muss automatisch erfolgen.

§ 4 Abweichende Beförderungsentgelte und Beförderungsbestimmungen

(1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenbeförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG in Form einer Sondervereinbarung zulässig. Sondervereinbarungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 PBefG erfüllt sind. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt eine ausdrückliche Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Pflichtbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für eine Nebenleistung kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Dabei ist der Kilometerpreis nach § 3 Abs. 2 zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so wird für die gesamte Wartezeit der Zeitpreis nach § 3 Abs. 3 berechnet.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für sämtliche Beförderungen kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angaben der Fahrstrecke, des Beförderungsdatums, der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.

§ 7 Allgemeine Vorschriften

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr).
- (4) Taxifahrer sind grundsätzlich verpflichtet, hilfsbedürftige Personen einschließlich Gepäck zu deren Wohnung zu bringen bzw. dort abzuholen.
- (5) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht in diese Verordnung zu gewähren (§ 10 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr).

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Vorschriften zu verfolgen ist, mit Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. entgegen § 1 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 seiner Beförderungspflicht nicht nachkommt,
2. von den nach § 3 festgesetzten Beförderungsentgelten ohne Genehmigung nach § 4 Abs. 1 abweicht,
3. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
4. entgegen § 5 Abs. 1 im Pflichtfahrgebiet nicht nach Fahrpreisanzeiger abrechnet,
5. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,

6. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
7. entgegen § 7 Abs. 3 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 7 Abs. 5 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen vorzeigt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. August 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landkreises Schwandorf vom 01. Dezember 2021 außer Kraft.

Schwandorf, 13.07.2022
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Bekanntmachung

Wasserrechtsverfahren zur Änderung der Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage auf Flur-Nr. 1368 Gem. Frotzersricht und der gehobenen Erlaubnis für die Einleitung in die Naab durch die Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH

Die Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH, Molkereistr. 5, 92521 Schwarzenfeld, hat eine Änderung der Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG¹ für Errichtung und Betrieb ihrer bestehenden Abwasserbehandlungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 1368 Gem. Frotzersricht sowie der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung aus der Abwasserbehandlungsanlage in die Naab bei Flur-Nr. 535 Gem. Fronberg beantragt. Geplant ist, ab Erteilung der Genehmigung zusätzlich Abwasser aus der benachbarten Bio-Abfallvergärungsanlage und der ihr nachgeschalteten Strippungsanlage mit zu behandeln.

Die Vorprüfung nach dem UVPG² ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Einzelheiten dazu können der UVP-Vorprüfung entnommen werden, die beim Landratsamt Schwandorf eingesehen werden kann.

Sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde beim Landratsamt Schwandorf. Die vorgelegten Antragsunterlagen sind nach dem Ergebnis der fachlichen Vorprüfung vollständig und geeignet für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV³ i. V. m. § 10 Abs. 3, 4, 6 BImSchG⁴ sowie §§ 9, 10 und 14 bis 19 der 9. BImSchV⁵.

¹ Wasserhaushaltsgesetz

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

³ Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung)

⁴ Bundes-Immissionsschutzgesetz

⁵ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

Das Vorhaben wird hiermit bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen über das Vorhaben liegen zur Einsicht aus, und zwar
in der Zeit vom 08.08.2022 bis 07.09.2022

1. beim Landratsamt Schwandorf, Zimmer-Nr. 235, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf,
2. bei der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld im Rathaus, Zimmer-Nr. 206, Viktor-Koch-Straße 4, 92521 Schwarzenfeld, und
3. bei der Stadt Schwandorf im Rathaus, Sachgebiet Tiefbau, Spitalgarten 1, 92421 Schwandorf

während der Dienststunden.

Hinweis:

Evtl. geltende Besuchsregelungen sind zu beachten.

Die Planunterlagen können auch im Internet eingesehen werden unter folgendem

Link: <https://file.landkreis-schwandorf.de/d/6715eebb07e548d983d2/>

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist
vom 08.08.2022 bis 21.09.2022

schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Schwandorf, bei der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld oder bei der Stadt Schwandorf erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landratsamt Schwandorf die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern (Entscheidung über Durchführung nach Ermessen der Genehmigungsbehörde).

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am 27.10.2022 um 9:00 Uhr im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, Raum U 57 I statt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden dann auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Dieser Bekanntmachungstext wird im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf und im Internet auf der Homepage des Landkreises Schwandorf veröffentlicht.

Schwandorf, 21.07.2022

Landratsamt Schwandorf

Ebeling

Landrat